



Kreisverwaltung Mayen-Koblenz · Postfach 20 09 51 · 56009 Koblenz

Verbandsgemeinde Mendig
Herrn Verbandsgemeinde-Bürgermeister
Jörg Lempertz
Postfach 1352
56739 Mendig



Aktenzeichen: 1.15-901-11 G 300/E	Auskunft erteilt: Frau Gellert	Datum: 03.02.2025
Zimmer-Nr.: 516	Telefon: 0261/108-403	
Telefax: 0261/1088403	E-Mail: Birgit.Gellert@kvmyk.de	

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Verbandsgemeinde Mendig für das Haushaltsjahr 2025 und Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Betriebszweige "Wasserwerk" und "Abwasserwerk" des Eigenbetriebs der Verbandsgemeinde Mendig für das Wirtschaftsjahr 2025
Ihr Schreiben vom 13.12.2024 – hier eingegangen am 17.12.2024

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Lempertz,

mit o. g. Schreiben hat die Verbandsgemeindeverwaltung die vom Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 11.12.2024 beschlossene Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit seinen Bestandteilen und Anlagen übersandt. Entsprechend der gesetzlichen Forderungen in § 97 Abs.1 GemO hat der Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen nach Zuleitung an den Verbandsgemeinderat die gesetzlich vorgegebene Frist öffentlich ausgelegen. Änderungen sind im Rahmen der abschließenden Beratungen ebenso nicht erfolgt, wie auch keine Anregungen durch die Einwohner.

Zur Haushalts- und Finanzlage

Ergebnishaushalt

Entgegen dem Vorjahr weist der Ergebnishaushalt 2025 einen Fehlbetrag von 274.810 EUR aus. Nochmals gestiegenen Erträgen von 13.133.180 EUR (Vorjahr: Erträge: 12.562.680 EUR) stehen erheblich aufgewachsene Aufwendungen: 13.407.990 EUR (Vorjahr: 12.346.490 EUR) gegenüber.

Trotz Erhöhung der Kreisumlage auf 46,58 v. H. steigt der Betrag für die Verbandsgemeinde lediglich um 720 EUR auf 67.640 EUR:

Die Zuweisung für zentrale Ort beläuft sich auf 145.199 EUR und ist daher gegenüber dem Vorjahr mit 149.690 EUR reduziert. Gleiches zeigt sich in der Bemessung der Schlüsselzuweisung B, die um 124.844 EUR gegenüber dem Vorjahr steigt (aufgrund des erhöhten Unterschiedsbetrages von Ausgleichs- und Finanzkraftmesszahl). Beides wirkt sich dementsprechend auf den Fehlbetrag aus.

Kreishaus:

Bahnhofstraße 9
56068 Koblenz
Parkplatz/Einfahrt:
Friedrich-Ebert-Ring

Sprechzeiten:

mo.-fr. 8:30 bis 12:00 Uhr

Internet

www.mayen-koblenz.de
E-Mail
info@mayen-koblenz.de

Telefon 0261/108-0
Telefax 0261/35860

Bankverbindungen:

Sparkasse Koblenz
BLZ 570 501 20
Konto-Nr. 1 024
IBAN: DE18 5705 0120 0000 0010 24
BIC: MALADE51KOB

Kreissparkasse Mayen

BLZ 576 500 10
Konto-Nr. 8 581
IBAN: DE82 5765 0010 0000 0085 81
BIC: MALADE51MYN

Postbank Köln

BLZ 370 100 50
Konto-Nr. 24 60-508
IBAN: DE44 3701 0050 0002 4605 08
BIC: PBNKDEFF

Volksbank RheinAhrEifel eG

BLZ 577 615 91
Konto-Nr. 8010305000
IBAN: DE76 5776 1591 8010 3050 00
BIC: GENODED1BNA

Der geplante Fehlbetrag korrespondiert zumindest betragsmäßig mit den reduzierten Umlage- und Zuweisungsbeträgen.

Die tatsächlichen Jahresergebnisse der Vorjahre zeigen sich jedoch saldiert positiv, so dass im Rahmen des Haushaltsvollzuges auch weiterhin mit einer deutlichen Verbesserung, zumindest aber Reduzierung der Fehlbeträge gerechnet werden kann. Insoweit ist auch die gemeindlich spürbare Entlastung durch maßvolle Senkung der Verbandsgemeindeumlage trotz des deutlichen Fehlbetrages ausnahmsweise kommunalaufsichtlich nicht zu beanstanden.

Es bleibt jedoch unverändert die gesetzliche Verpflichtung zur Wiederherstellung und dauerhaften Einhaltung des gesetzlichen Haushaltsausgleich, da es sich um eine umlagefinanzierte Verbandsgemeinde handelt.

Die für die Folgejahre prognostizierte Finanzentwicklung der Verbandsgemeinde bedingt eine kritische Hinterfragung sämtlicher Ertrags- und Aufwandspositionen und einen hoch disziplinierten sparsamen Haushaltsvollzug.

Finanzhaushalt

Rückblickend weist die Finanzrechnung der Vorjahre regelmäßig deutliche Überschüsse gegenüber ursprünglichen Plandaten aus. In der Folge wurde auch das Eigenkapital – zumindest in den beiden letzten Planjahren – spürbar aufgestockt und es konnte bisher eine freie Finanzspitze ausgewiesen werden. Dies setzt sich zumindest planmäßig im Haushaltsjahr 2025 nicht fort.

Der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen für 2025 (Posten F 23) von 172.530 EUR sowie der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Posten F 33) von – 646.200 EUR führen im Finanzhaushalt 2025 zu einem Finanzmittelfehlbetrag (Posten F 34) von – 473.670 EUR. Die planmäßige Tilgung der bisherigen Investitionskredite in Höhe von 321.530 EUR können durch den positiven Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen nur teilweise gedeckt werden.

Der negative Saldo Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit beläuft sich auf -646.200,00 EUR. Der Betrag wird durch die Aufnahme eines Investitionskredites i. H. v. 646.200,00 EUR ausgeglichen.

Es entsteht eine negative freie Finanzspitze i. H. v. 149.000,00 EUR.

Fortgesetzt erfordert dies auch für die kommenden Jahre weiterhin einen strikten Konsolidierungspfad um einen gesetzmäßigen Haushaltsausgleich zu erzielen.

Die Verbandsgemeinde zeigt – wie in den Vorjahren – ernsthafte Bemühungen um einen Ausgleich zwischen den finanziellen Rahmenbedingungen und den dringlich erforderlichen Investitionen. Sie beschränkt sich dabei bewusst und verantwortungsvoll wie bereits in den Vorjahren auf unabweisbare und dringliche Maßnahmen im Wesentlichen in den Bereichen Feuerwehr, Grundschulen, Digitalisierung, Naturschutz/Gewässerunterhaltung/Hochwasserschutz.

Die investiven Maßnahmen werden zumeist durch Zuschüsse teilfinanziert und fallen damit unter die Ausnahmetatbestände der Ziffer 4.1.3 der VV zu § 103 GemO.

Die Investitionsmaßnahmen umfassen in 2025 planmäßig 1.347.250 EUR, wobei in einigen Maßnahmen Mittelübertragungen aus Vorjahren hinzuzurechnen sind.

Mit Blick auf die notwendigen insbesondere baulichen Investitionen und deren zeitliche Umsetzungsdimensionen sowie Beschaffungszeiträume sind im Haushaltsplan 2025 sind drei Verpflichtungsermächtigungen i. H. v. insgesamt 6.590.000,00 EUR eingestellt. Für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses Thür werden 340.000,00 EUR (für das Jahr 2026) berücksichtigt. Weiterhin ist ein Betrag von 1.200.000,00 EUR für die Anschaffung einer Drehleiter mit Korb (bei Defekt) für das Jahr 2026 veranschlagt. Zudem ist die Errichtung einer Mensa/eines Bistros sowie zusätzlicher Klassen-/Betreuungsräume für die Ganztagschule in Mendig (verteilt auf das Jahr 2026 mit 2.500.000,00 EUR und 2.550.000,00 EUR für 2027) enthalten.

Das Haushaltsrecht erfordert eine konsistente Nachhaltigkeitsstrategie, die zwar vordergründig auf die Haushaltsführung und Einhaltung des Haushaltsausgleiches ausgerichtet ist, jedoch den strategischen Aspekt von Ökonomie, Sozialen Zusammenhalt und Ökologie auch für die Zukunft beinhaltet (Generationengerechtigkeit und Enkeltauglichkeit). Daher sind insbesondere bei Investitionen nicht nur der aktuelle Finanzierungsaspekt, sondern auch für die weiteren Lebenszyklusphasen des Investitionsprojektes – unter anderem – finanziellen Nachhaltigkeitsfaktoren bereits bei der grundlegenden Investitionsentscheidung sachgerecht zu berücksichtigen (Stichwort: Folgekosten).

Haushaltsausgleich

Ausgleich im Ergebnishaushalt

Der Ergebnishaushalt 2025 schließt nach der Planung mit einem Fehlbetrag von 274.810,00 EUR ab. Da der Gesamtbetrag der Aufwendungen dem Gesamtbetrag der Erträge übersteigt (siehe oben), ist der Ergebnishaushalt entgegen der gesetzlichen Vorgaben nicht ausgeglichen.

Ausgleich im Finanzhaushalt

Im Finanzhaushalt reicht der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen nicht aus, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten zu decken. Der Finanzhaushalt ist damit gleichfalls nicht ausgeglichen.

Zusammenfassung

Der Haushalt 2025 der Verbandsgemeinde Mendig ist entgegen der gesetzlichen Vorgaben in § 93 Abs. 4 GemO in der Planung nicht ausgeglichen.

Für das Haushaltsjahr 2025 wurde gegen das in § 93 Abs. 4 GemO normierte Gebot des Haushaltsausgleichs verstoßen und ein rechtswidriger Haushalt vorgelegt. § 121 Satz 1 GemO bestimmt, dass die Aufsichtsbehörde Beschlüsse des Gemeinderats, die das bestehende Recht verletzen, beanstanden kann. Hierüber entscheidet die Aufsichtsbehörde grundsätzlich in eigener Zuständigkeit nach pflichtgemäßem Ermessen. Im Ausnahmefall kann eine nach § 95 Abs. 4 GemO erforderliche Genehmigung auch dann erteilt bzw. auf eine Beanstandung wegen Rechtsverstoß verzichtet werden, wenn eine Gemeinde trotz Ausschöpfung der ihr zur Verfügung stehenden Einnahme- und Einsparmöglichkeiten einen Haushaltsausgleich im Haushaltsjahr nicht erreicht. Bei besonders finanzschwachen Gemeinden bedarf es bei einer solchen Konstellation eines Maßnahmenplans, der innerhalb eines mehrjährigen Zeitraums durch konkrete Maßnahmen zur Einnahmensteigerung und Ausgabensenkung zum Haushaltsausgleich führen wird.

Von einer Beanstandung wird basierend auf Verwaltungsvorschrift Nr. 3 zu § 18 GemHVO im Rahmen einer aufsichtsbehördlichen Ermessensentscheidung abgesehen. Auf eine Beanstandung des Ergebnishaushaltes kann insbesondere verzichtet werden, wenn in der Summe der fünf Haushaltsvorjahre und des Haushaltsjahres ein positives Ergebnis erwirtschaftet wird. Dies wird ausweislich des vorliegenden Musters 26 (zu § 93 Abs. 4 GemO, vgl. VVGemHSys - Anlage 3) saldiert mit 1.960.001,22 EUR erreicht.

Gleiches gilt bei mehrjähriger Betrachtung für den Finanzhaushalt basierend auf Muster 27 (zu § 93 Abs. 4 GemO, vgl. VVGemHSys - Anlage 3) mit einem positiven Saldo von 2.595.277,02 EUR.

Die Verbandsgemeinde kann im Übrigen zum 31.12.2024 ein Eigenkapital von rd. 13,16 Mio. EUR vorweisen. Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten bestehen aktuell nicht und sollen in 2025 auch nicht eingegangen werden.

Der ausgewiesene Fehlbetrag im Ergebnishaushalt beträgt ca. 2 % des Ertragsaufkommens und ist unter Beachtung der Entwicklungen der bisherigen Vorjahresergebnisse im laufenden Haushaltsjahr wahrscheinlich deutlich reduzierbar; ggf. auch ausgleichbar. **Hierauf muss beim Haushaltsvollzug 2025 ein unbedingter Fokus gelegt werden.**

Der Haushaltsausgleich in Planung und Rechnung bleibt auch zukünftig vorrangigstes Ziel für die Haushaltsführung der umlagefinanzierten Verbandsgemeinde Mendig.

Verschuldung

Liquiditätskredite

Für das Haushaltsjahr 2025 werden in der Haushaltssatzung vorsorglich die Liquiditätskredite für die Verbandsgemeinde auf 17.265.530,00 EUR, für den Eigenbetrieb der Verbandsgemeinde, Betriebszweig „Wasserwerk“ auf 3.900.000,00 EUR und den Betriebszweig „Abwasserwerk“ auf 4.500.000,00 EUR festgesetzt.

In der Gesamtsumme der Festsetzung von Krediten zur Liquiditätssicherung für die Verbandsgemeinde in § 4 i. H. v. 17.265.530 EUR ist ein Teilbetrag i. H. v. gesamt 530.400 EUR für den Zweckverbandes Konversion Flugplatz Mendig enthalten.

Diese vorsorglichen Haushaltsansätze sollen nur vorübergehend in Anspruch genommen werden, das heißt, zum Jahresende wieder vollständig zurückgeführt sein. Sinn der Liquiditätskredite ist die Abfederung von unterjährigen Fehlbetragsspitzen.

Investitionskredite

Zum 31.12.2023 betrug der Stand der Investitionskredite 3.364.008,92 EUR.

Der Haushaltsplan 2024 sah eine Kreditaufnahme von 2.402.100,00 EUR vor. Die Tilgungsleistungen i. H. v. 350.350,00 EUR konnten durch den positiven Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen gedeckt werden.

Der Haushaltsplan 2025 sieht eine Kreditaufnahme von 646.200,00 EUR vor. Die planmäßigen Tilgungsleistungen betragen 321.530,00 EUR.

Es ergibt sich ein voraussichtlicher Stand am Ende des Haushaltsjahres 2025 von 5.740.428,92 EUR.

Dies entspricht rd. 415 EUR je Einwohner/in. Mit einer weiteren Steigerung in den Folgejahren ist aufgrund der erforderlichen weiteren Investitionen zu rechnen.

Stellenplan / Stellenübersicht

Hinsichtlich der Änderungen im Stellenplan der Verbandsgemeinde Mendig und in den Stellenübersichten der Eigenbetriebe „Wasserwerk“ und „Abwasserwerk“ der Verbandsgemeinde Mendig weisen wir auf die Beachtung der besoldungs- und tarifrechtlichen Vorschriften hin.

Die leichte Stellenmehrung um 0,579 VZÄ ergibt sich im Wesentlichen durch geringfügige Stundenverschiebungen und nachvollziehbaren Mehrbedarf aufgrund äußerer Umstände.

Leider zeigt sich auch in der Verbandsgemeindeverwaltung der zunehmende Personal- und Fachkräftemangel mit einem SOLL-IST-Defizit von rd. 17,66 % der Stellen. Daher ist das unveränderte hohe Engagement der Verbandsgemeinde in der Ausbildung von Nachwuchskräften besonders hervorzuheben, welches eine zukunftsgerichtete Personalplanung eindrucksvoll belegt. Der Personalkörper von knapp 80 VZÄ wird mit acht Auszubildenden = 10 % zukunfts- bewusst verstärkt.

Entscheidungen und Feststellungen

Kredite

Gem. §§ 95 Abs. 4 Nr. 2 und 103 Abs. 2 GemO bzw. §§ 80 Abs. 3, 95 Abs. 4 Nr. 2, 103 Abs. 2 GemO und § 1 EigAnVO erteilen wir hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung

- für den in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der **Investitionskredite** zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Verbandsgemeinde in Höhe von

646.200 EUR

unter der Voraussetzung, dass diese Kredite nur zur Finanzierung von Maßnahmen verwendet werden dürfen, die eine der ausnahmebegründenden Anforderungen der Ziffer 4.1.3 der VV zu § 103 GemO erfüllen.

- für den in § 5 Nr. 1 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite für **Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen** für Sondervermögen Eigenbetrieb - Betriebszweig Wasserwerk - in Höhe von

1.974.000 EUR

- für den in § 5 Nr. 1 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite für **Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen** für Sondervermögen Eigenbetrieb - Betriebszweig Abwasserwerk - in Höhe von

4.216.000 EUR

- für den in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeinde in Höhe von

17.265.530 EUR

sowie der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse in Höhe von

14.732.400 EUR

- für den in § 5 Nr. 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung für Sondervermögen Eigenbetrieb - Betriebszweig Wasserwerk - in Höhe von

3.900.000 EUR

- für den in § 5 Nr. 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung für Sondervermögen Eigenbetrieb - Betriebszweig Abwasserwerk - in Höhe von

4.500.000 EUR

Verpflichtungsermächtigungen

Gem. §§ 95 Abs. 4 Nr. 1 und 102 GemO bzw. §§ 80 Abs. 3, 95 Abs. 4 Nr. 2, 102 GemO erteilen wir für die Verbandsgemeinde hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung für den in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Ermächtigungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen führen in Höhe von 6.590.000 EUR, soweit hierfür Investitionskredite aufgenommen werden müssen in Höhe von

2.414.960.000 EUR.

Für das Sondervermögen Eigenbetriebe Wasser- und Abwasserwerke werden keine Verpflichtungsermächtigungen gem. §§ 95 Abs. 4 Nr. 1 und 102 GemO veranschlagt.

Feststellungen bezüglich der Sondervermögen „Wasserwerk“ und „Abwasserwerk“

Die Gebühren und Beiträge bleiben in beiden Einheiten entsprechend den gesetzlichen Anforderungen gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Der Betriebszweig Abwasser schließt mit einem deutlichen Verlust von – 366.014 EUR ab, welcher bezüglich des nicht ausgabewirksamen Teils durch die Entnahme aus den allgemeinen Rücklagen gedeckt ist. Der ausgabewirksame Teil muss jedoch spätestens im Folgejahr aus den gemeindlichen Haushaltsmitteln gedeckt werden.

- ➔ **Hier muss die weitere Entwicklung engmaschig beobachtet und ggfls. eine Anpassung der Gebühren vorgenommen werden.**

Der Betriebszweig Wasserwerk schließt mit einem geringfügigen Gewinn von 19.982 EUR ab, der mit Blick auf das Gesamtvolumen des Wirtschaftsplanes nicht bedenklich ist.

Feststellungen zur Verbandsgemeindeumlage

Der Umlagesatz wird entsprechend der gesetzlichen Vorgaben auf 37,364192 v. H. (inklusive 0,143621 v. H. Umlage Sozialhilfeaufwendungen) festgesetzt. Damit erfolgt eine tatsächliche Senkung der Umlage von bisher 39,328908 v. H. (inklusive 0,389690 v. H. Umlage Sozialhilfeaufwendungen) um 1,964716 v. H. zur Entlastung der verbandsangehörigen Kommunen. Dies bedeutet eine Reduzierung des Umlagebetrages um 252.375 EUR gegenüber dem Vorjahr.

Die gebotene Rücksicht auf die finanziellen Belange der verbandsangehörigen Gemeinden hat sich an den gesetzlichen Vorgaben und Wertungen zu orientieren, insbesondere auch am Recht der eigenverantwortlichen Verwaltung der Angelegenheiten der Gemeinden und zur grundsätzlich selbständigen Wahrnehmung aller öffentlichen Aufgaben „im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit“.

Unbedenklichkeitsbestätigung

Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass wir nicht beabsichtigen, gegen die Festsetzungen der Haushaltssatzung und des dazu gehörenden Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes 2025 sowie gegen den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes einschließlich der Stellenübersicht 2025 Bedenken wegen Rechtsverletzung zu erheben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, 1.15 Kommunalaufsicht, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes an die Adresse kvmk@poststelle.rlp.de erhoben werden. Widerspruchsbehörde ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Rheinland-Pfalz, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier.

Weitere Anmerkungen:

Hinweis auf Nr. 1.3 bzw. Nr. 7 des diesjährigen Haushaltsrundschreibens des Ministeriums des Innern und für Sport vom 25.11.2024:

Nr. 1.3 - Kommunale Haushaltskonsolidierung:

Wie in den vergangenen Jahren stellt auch die Konsolidierung der öffentlichen Haushalte nach wie vor eine der zentralen Herausforderungen dar. Dies gilt nicht nur für die Haushalte der rheinland-pfälzischen Gemeinden und Gemeindeverbände, sondern selbstverständlich auch für den Landeshaushalt. Alle Ebenen müssen weiterhin Anstrengungen unternehmen, um die Dynamik von Ausgabensteigerungen zu bremsen. Überdies gilt es auf kommunaler Ebene, den erneuten Aufwuchs der Liquiditätskredite zu vermeiden. Die kommunalen Gebietskörperschaften sind nach wie vor zur Haushaltskonsolidierung aufgefordert und sollten alle gestaltbaren Möglichkeiten der Ausgabenreduzierung und Einnahmeerhöhungen nutzen. Die Kommunalberichte des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz zeigen regelmäßig Möglichkeiten auf, wie eine Verbesserung der kommunalen Haushalts- und Finanzsituation herbeigeführt werden kann.

Nr. 7 - Statistische Meldungen: Aus gegebenem Anlass und aufgrund von fehlerhaften statistischen Meldungen von Kommunalverwaltungen in der Vergangenheit möchte ich darauf hinweisen, dass die Statistiken über die öffentlichen Finanzen (Finanzstatistiken) die wichtigste Datenbasis für die Erstellung der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen sind. Deshalb kommt den von den kommunalen Gebietskörperschaften gelieferten finanzstatistischen Daten und deren Qualität eine große Bedeutung zu. Vor diesem Hintergrund wird gebeten, für eine konsequente Einhaltung der Termine u.a. für die Jahresabschlüsse sowie eine korrekte Buchung nach Maßgabe der Bestimmungen der VV-GemHSys Sorge zu tragen. Über dies möchte ich eindringlich darauf hinweisen, dass eine korrekte Meldung der Realsteuerhebesätze sowie der jeweiligen IST-Aufkommen eine absolute Notwendigkeit innerhalb des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA) darstellt. Grund hierfür ist, dass die notwendigen Berechnungen ansonsten zu falschen Ergebnissen führen. Falsche Ergebnisse führen zu falschen Orientierungsdaten. Allein im Interesse der kommunalen Familie in ihrer Gesamtheit sind falsche Orientierungsdaten zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen

Birgit Gelfert

